

Bedingungen für die Benutzung des sparendirekt.at-Kontos

Jänner 2014

Diese Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. sparendirekt.at-Konto

1.1.1. Das sparendirekt.at-Konto dient ausschließlich dem Zweck der kurzfristigen Geldanlage und kann nur auf reiner Haben-Basis geführt werden. Überweisungen von diesem Konto sind ausnahmslos nur zu Gunsten des anlässlich der Kontoeröffnung bzw. der Kontoänderung angegebenen Referenzkontos möglich. Das Referenzkonto muss auf den Namen des sparendirekt.at Kontoinhabers lauten. Die Durchführung von Daueraufträgen und Dauereinzügen zu Lasten des Kontos sind unzulässig.

1.1.2 Kontoinhaber

Das sparendirekt.at-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden. Der Kontoinhaber muss eine natürliche volljährige Person sein, mit Hauptwohnsitz in Österreich.

1.2. Verzinsung und Entgelte

1.2.1 Änderung des Entgelts und der Verzinsung

1.2.1.1 Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.2.1.2 Auf dem in 1.2.1.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 ("Verbraucherpreisindex") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

1.2.1.3. Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltanpassung darf das Kreditinstitut mit dem Kunden auf dem in Abs. 1.2.1.1 vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

Die im Zeitraum, der nach Abs. 1.2.1.2 für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen

Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltsanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.

Eine Entgeltserhöhung entspricht höchstens dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.

Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

1.3. Verzinsung

1.3.1. sparendirekt.at-Konten werden - sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung durch Kontoschließung der Spareinlage stattfindet - mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die Zinsen werden zum Abschlussstermin dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst.

1.3.2. Änderungen der Verzinsung

Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Zinsgleitklausel:

1.3.2.1. Zinsgleitklausel:

Der Zinssatz ist variabel. Als Indikator für Zinssatzänderungen gilt für Erhöhungen und Senkungen in gleicher Weise der Euro-Geldmarkt-Satz – EURIBOR 3-Monate der von der European Banking Federation (EBF) unter anderem im Internet (<http://www.euribor-ebf.eu>) veröffentlicht wird. Der Zinssatz errechnet sich wie folgt: EURIBOR 3-Monate abzüglich 35 Basispunkte kaufmännisch gerundet auf volle 1/1000 Prozentpunkte. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt jeweils zu den Anpassungsterminen am 01.01., 01.04., 01.07., 01.10., gemäß den für den vorangehenden Monatsultimo gültigen Daten. Der auf diese Weise ermittelte Zinssatz kann jedoch nicht unter 0,125 % p. a. sinken. Sollte der genannte Indikator für die Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder seine Berechnungsmethode geändert werden, so wird die KREMSE

1.4. Transaktionen, Auszahlungen bzw. Einzahlungen

1.4.1. Auszahlungen von sparendirekt.at-Konten können jederzeit, jedoch nur via netbanking auf das vom Kontoinhaber genannte Referenzkonto durchgeführt werden.

1.4.2. Transaktionen sparendirekt.at-Konten betreffend sind am Schalter der Geschäftsstellen der Kremser Bank und Sparkassen AG nicht möglich.

1.5. Änderung der Bedingungen

1.5.1 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen

1.5.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.6. Adressänderungen

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten

schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.7. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes, das sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kremser Bank und Sparkassen AG".